



STATUTEN

der

"KISS Genossenschaft Oberfreiamt"

mit Sitz in 5643 Sins

I. Firma und Sitz

Art. 1 - Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma "KISS Genossenschaft Oberfreiamt" besteht mit Sitz in 5643 Sins, auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR, mit Sitz in 5643 Sins (nachfolgend KISS genannt).

II. Zweck, Leitgrundsätze und Aufbau

Art. 2 - Zweck

Die Gesellschaft bezweckt lokal im Oberfreiamt, die Schaffung und Verwaltung von Zeitgutschriften für Nachbarschaftshilfe durch jede Art von Betreuung und Begleitung als vierte nicht-monetäre Vorsorgesäule. Die Gesellschaft kann monetäre und nicht-monetäre Anreizsysteme schaffen zwecks Förderung der Nachbarschaftshilfe durch Betreuung und Begleitung.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, welche geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Art. 3 - Leitgrundsätze KISS

1. Umsetzung der Betreuung und Begleitung von Genossenschaftsmitgliedern zuhause durch generationenübergreifende Nachbarschaftshilfe;
2. Förderung einer selbstbestimmten und eigenständigen Lebensweise beim Älterwerden bzw. im Alter;
3. Förderung des Bewusstseins um den Wert und die Nützlichkeit jahrelanger Erfahrungen älterer Menschen für die Gesellschaft;
4. Förderung neuer Betreuungsstrukturen zur sozialen Vernetzung und gegenseitigen Unterstützung;
5. Beratung in Zusammenarbeit mit Örtlichen Anlaufstellen für Alters- und Generationenfragen;
6. Information über und Kommunikation zu generationenübergreifenden Fragen;
7. Betreuung im sozialen Bereich für Menschen jeden Alters;
8. Förderung von nicht monetären Vorsorgeangeboten.

Art. 4 - Publikationen und Aufbau KISS

1. Bekanntmachung von KISS und der betreuungs- und Begleitungsgutschriften
2. Aufbau einer Organisation gemeinnütziger Art und nachhaltig im Betrieb gemäss separate geregelter Vereinbarung mit der Fondation KISS
3. Förderung von Synergien innerhalb der Genossenschaftsgruppe KISS

III. Anteilscheine

Art. 5 - Anteilscheine

KISS gibt Anteilscheine mit einem Nennwert von nominal Fr. 100.00 aus. Anteilscheine können weder übertragen, noch verpfändet werden. Jeder Genossenschafter hat das Recht, 1 Anteilschein zu zeichnen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 6 - Aufnahme

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Anteilschein erwirbt und Betreuungsarbeit gemäss den KISS -Leitgrundsätzen ideell unterstützt und/oder leistet.

Die Mitgliedschaft kann auch als Kollektivmitglieder von natürlichen Personen und Körperschaften des Öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Verwaltung, die erst erfolgen darf wenn ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den gültigen Angaben zur Person vorliegt.

Art. 7 - Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung

Die Kündigungsfrist eines Genossenschaftsmitgliedes beträgt jeweils zwei Monate auf ein Monatsende hin.

Die Genossenschaftsmitglieder haben Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine in der Höhe des Nennwertes. Zudem können die angesammelten Zeitgutschriften bezogen und an die Genossenschaft abgetreten werden. Die Zeitgutschriften gehen in den KISS Gemeinschaftstopf.

Der Genossenschaftsanteil eines Erblassers kann nicht vererbt oder verschenkt werden. Eine Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheins in der Höhe des Nennwertes fällt in den Nachlass oder geht an KISS.

Art. 8 - Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Verwaltung. Die ausgeschlossenen Genossenschafter/innen haben Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine in der Höhe des Nennwertes. Die angesammelten Zeitgutschriften können bezogen oder an die Genossenschaft abgetreten werden.

V. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 9 - Rechte

Die Mitglieder der KISS haben das Recht, gemäss ihren persönlichen Ressourcen und Wünschen Zeitgutschriften anzusammeln durch Begleitung und Betreuung und diese bei Bedarf gegen Dienstleistungen einzutauschen.

Art. 10 - Pflichten

Die Mitglieder der KISS sind verpflichtet:

1. Die Statuten von KISS und deren Leitgrundsätze umzusetzen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen;
2. Durch Kooperations-u. Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Genossenschaft zu fördern;
3. Alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte und allfällige Missstände der Geschäftsstelle zu melden.
4. Die Rahmenbedingungen mit der schweizerischen Dachorganisation, Fondation KISS einzuhalten.

Art. 11 - Haftung Genossenschaftsvermögen

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

VI. Organe der Genossenschaft

Art. 12 - Organisation

Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Revisionsstelle

Art. 13 - Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Art. 13.1 - Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist von der Verwaltung unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage vor der Abhaltung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie vom Vorstand beschlossen wird;
2. wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird;
3. wenn sie von der Revisionsstelle beantragt wird;
4. wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beantragt oder beschlossen wurde.

Gemäss Ziff. 2. und 3 hievore hat der Vorstand innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung per Post, Fax oder E-Mail zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für Ziff. 1.

Art. 13.2 - Durchführung

Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung werden vom Vorsitzenden, d.h. vom Präsidenten/in, oder von einem Mitglied der Verwaltung, geleitet. Die Verwaltung ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler/innen sowie einen Protokollführer/in. über die Verhandlung und Beschlüsse der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches durch den/die jeweils Vorsitzenden/e und den/die Protokollführer/in zu datieren und zu unterzeichnen ist.

Art. 13.3 - Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle;
2. Dechargeerteilung an die Verwaltung bzw. die Mitglieder der Verwaltung;
3. . Wahl der Mitglieder der Verwaltung;
4. Wahl des Präsidiums der Verwaltung;
5. Wahl der Revisionsstelle;
6. Abänderung und Ergänzung der Statuten;

7. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;
8. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung von Liquidatoren.

Art. 13.4 - Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

Art. 13.5 - Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich durch ein am Sitz der Genossenschaft wohnendes handlungsfähiges Familienmitglied oder durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein zusätzliches Genossenschaftsmitglied vertreten. Das vertretende Familien- bzw. Genossenschaftsmitglied hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen und vorzulegen.

Art. 13.6. - Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

- bei Abberufung von Mitgliedern der Verwaltung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden;
- bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr, d.h. die Mehrheit der anwesenden Genossenschaftsmitglieder, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten;
- bei Wahlen im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. -bei Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung der Verwaltung haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 14 -Die Verwaltung

Die Verwaltung ist das ausführende Organ der Genossenschaft.

Art. 14.1 -Wahl und Zusammensetzung der Verwaltung

Der Verwaltung besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Für besondere Geschäfte kann der Verwaltungsrat auch Personen/Kommissionen einsetzen und verpflichten, die nicht Mitglieder der Verwaltung sind. Die Verwaltung konstituiert und ergänzt sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums.

Art. 14.2 - Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fällt die gesamte Leitung der KISS gemäss OR Art. 899 :ff., soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Der Verwaltungsrat ernennt

eine allfällige Geschäftsführung und sonstige Verantwortliche im operativen Bereich und legt deren jeweiligen Kompetenzen und Entlohnung fest.

Art. 14.3 - Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Verwaltung anwesend sind. Ein Beschluss der bedarf der Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14.4 - Zeichnungsberechtigung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates zeichnet kollektiv zu zweien.

Art. 14.5 - Leistung und Entschädigung

Die Mitglieder der Verwaltung leisten ihre Arbeit ehrenamtlich/uneigennützig gemäss BENEVO L-Standards und werden dafür mit KISS-Zeitgutschriften honoriert. Es werden keine finanziellen Entschädigungen entrichtet.

Art. 15 - Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung ist Wahlorgan der Revisionsstelle (Art. 13.3 Ziff. 4.).

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
2. sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchföhrung einer eingeschränkten Revision gemäss Art. 727a OR und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen

Art. 15.1 - Wahl

Als Revisionsstelle ist mindestens ein/e zugelassene/r Revisor/in oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) zu wählen.

Art. 15.2 - Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit richtet sich ausschliesslich nach Art. 729 Abs 1 OR.

Dem/der gewählten Revisor/in bzw. der gewählten Revisionsunternehmung ist es nicht gestattet, bei der Buchföhrung mitzuwirken und andere Dienstleistungen für die Genossenschaft zu erbringen (Art. 729 Abs. 20R)

Art. 15.3 - Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 15.4 - Aufgaben

- Prüfung Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Prüfungsbericht Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und berichten der Generalversammlung schriftlich

Art. 15.5 - Einsichtsrecht

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Art. 15.6 - Pflicht zu Verschwiegenheit

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Der Revisionsstelle ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft oder Dritten Kenntnis zu geben.

VII. Auflösung der Genossenschaft

Art.16 - Auflösungsgründe (Art. 911 Abs. 1 OR)

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt nach Massgabe der Statuten durch Beschluss der Generalversammlung, vorbehalten bleiben die Eröffnung des Konkurses und andere gesetzliche vorgesehene Fälle (Art.911 Ziff. 3. und 4. OR).

Art. 17 - Anmeldung Handelsregister

Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Verwaltung beim zuständigen Handelsregister anzumelden (Art. 912 OR).

Art. 18 - Liquidation der Genossenschaft

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (Art. 913 OR mit Verweis auf 739 ff. OR).

Art. 19 -Verwendung Liquidationsüberschuss

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist der Liquidationsüberschuss einer steuerbefreiten Institution des Öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt. oder der Einwohnergemeinde Sins zu übertragen mit der Verpflichtung: den Liquidationsüberschuss einer lokal tätigen Institution, Verein, Stiftung, Personengesellschaft oder Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt. oder den Liquidationsüberschuss einer im Kanton Aargau tätigen Institution, Verein, Stiftung, Personengesellschaft oder Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt

VIII. Benachrichtigung

Art. 20 - Mitteilungen

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail an die im Verzeichnis der Genossenschafter enthaltenen Adressen.

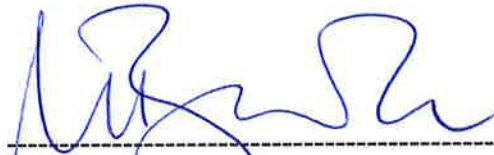
Art. 21-Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt und der Anzeiger für das Oberfreiamt.

Änderung der Statuten an der 4. GV vom 20. Mai 2020



Renate Arnold
Präsidium



Marcel Beerle
Mitglied der Verwaltung